

## II. Die Entwicklung der hamburgischen Verfassung.<sup>1</sup>

### § 2.

Der älteste Teil der Stadt Hamburg (das St. Petri-Kirchspiel) stand anfänglich unter dem geistlichen Scepter der dort residierenden Erzbischöfe. Doch beanspruchten die Herzöge von Sachsen und später die Grafen von Holstein eine gewisse Oberhoheit. Die letzteren gebieten ferner allein über die im 11. Jahrhundert von ihnen begründete Neustadt (das spätere St. Nikolai-Kirchspiel). Im Jahre 1228 traten die schon lange vorher nach Bremen übergesiedelten Erzbischöfe ihre Rechte auf die Altstadt an die Grafen von Holstein ab, und diese waren somit von nun an die Landesherren in der Alt- wie in der Neustadt. Zwanzig Jahre später — 1248 — wurden die beiden aneinander grenzenden Stadtgebiete dann auch zu einer Gemeinde vereinigt, die ihr neues gemeinsames Rathhaus an der sie verbindenden Troststraße erhielt.

Ungeachtet der noch fortdauernden holsteinischen Landeshoheit erlangte Hamburg schon im Laufe des 13. Jahrhunderts die Stellung einer in fast allen wesentlichen Beziehungen freien Stadt. Nachdem Kaiser Barbarossa schon 1189 der Stadt wichtige Rechte erteilt<sup>2</sup>, und nachdem die richterliche Gewalt des gräflichen Vogtes<sup>3</sup> immer mehr durch die Macht des Rates eingeschränkt war, erhielt die Stadt 1292 das Recht der Autonomie. Auch übte sie um dieselbe Zeit bereits die Rängerechtigkeit aus. Die rechtliche Anerkennung ihrer damals thatsächlich kaum noch beschränkten Unabhängigkeit erlangte sie jedoch erst viel später. Erst im Augsburger Reichsabschiede vom 8. Mai

<sup>1</sup> Für die ältere Zeit vgl. Weßphalen, Hamburgs Verfassung und Verwallung, 2. Aufl. 1848; Barckh. Neuer Abdruck der vier Hauptgrundgesetze der Hamburgischen Verfassung, 1823, nebst Nachtrag und Supplementband dazu, 1836; Weßphalen, Geschichte der Hauptgrundgesetze der Hamburgischen Verfassung, und Kollhoff, Grundriß der Geschichte Hamburgs, 2. Aufl. 1869. Eine eingehendere Darstellung der hamburgischen Verfassungsgeschichte (von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart) vom Standpunkte der modernen Staatsrechtswissenschaft aus würde eine dankbare Aufgabe für einen hamburgischen Juristen.

<sup>2</sup> Vgl. Dr. O. Köbiger, Barbarossas Freibrief für Hamburg vom 7. Mai 1189, Hamburg 1869.

<sup>3</sup> Über den gräflichen Vogt vgl. Koppmann, Kleine Beiträge zur Geschichte der Stadt Hamburg und ihres Gebietes, II. (Zur Geschichte des Rechts und der Verfassung), 1863.